

## B u c h r e z e n s i o n

**Carolin Arnemann**, Defizite der Wiederaufnahme in Strafsachen, Bestandsaufnahme und Reformvorschläge auf der Grundlage einer empirischen Untersuchung, Duncker & Humblot, Berlin 2019, 508 S., € 109,90

I. *Carolin Arnemann* ist seit 2013 als Strafverteidigerin in München tätig, unter anderem im Bereich der Wiederaufnahme des Strafverfahrens. Dies ist ein großer Pluspunkt der Monografie, da *Arnemann* sich nicht nur theoretisch mit der Wiederaufnahme auseinandersetzt, sondern – wenn auch nicht ausdrücklich – ihre Praxiserfahrung als Strafverteidigerin in die Ausführungen einfließen lässt. Darauf wird noch zurückzukommen sein. Die vorliegende Monografie wurde 2018 an der juristischen Fakultät der Universität Augsburg als Dissertation angenommen.

II. In ihrer Dissertation setzt sich *Arnemann* ausführlich mit der Wiederaufnahme des Strafverfahrens auseinander. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Wiederaufnahme des Strafverfahrens zugunsten des Verurteilten nach § 359 StPO. Nachdem *Arnemann* zu Anfang die Problemstellung, die der Arbeit zugrunde liegt, erörtert (S. 23 ff.), werden danach ausführlich die Voraussetzungen der strafrechtlichen Wiederaufnahme dargestellt (S. 30 ff.), das Institut der Wiederaufnahme wird in das System der Rechtsmittel eingeordnet (S. 118 ff.), die verfassungsrechtlichen Bezüge (S. 138 ff.) und die historische Entwicklung der Wiederaufnahme werden dargestellt (S. 169 ff.). Es folgt der stärkste Teil der Dissertation: Die eigene Untersuchung (S. 216 ff.), an die sich nach einer Analyse der Defizite der geltenden Wiederaufnahmeverordnungen und deren Handhabung und Auslegung in der Praxis (S. 318 ff.) Vorschläge zur Reformierung der Regelungen anschließen (S. 327 ff.). Zum Ende der Arbeit wird die Problematik um § 359 Nr. 5 StPO, dem wohl wichtigsten Wiederaufnahmegrund zugunsten des Verurteilten, der die Wiederaufnahme bei Beibringung neuer Tatsachen und Beweismittel zulässt, erörtert (S. 371 ff.). Hauptaugenmerk wird dabei auf die Frage gelegt, wann Tatsachen und/oder Beweismittel als neu gelten (sollten). Die Arbeit schließt mit konkreten Gesetzesvorschlägen *de lege ferenda* (S. 477 ff.).

1. Im Rahmen der Erörterung der Problemstellung wird unter anderem angerissen, wann ein Fehlurteil vorliegt (S. 25). Es fehlt aber eine genaue Auseinandersetzung mit den dazu vertretenen Meinungen,<sup>1</sup> die lediglich in einer Fußnote (Fn. 14) kurz abgehandelt werden. Dies fällt aber vor dem Hintergrund, dass die Arbeit sich primär auf die gesetzlich normierten Voraussetzungen der Wiederaufnahme bezieht und das Vorliegen eines Fehlurteils nicht zu diesen Voraussetzungen zählt, nicht erheblich ins Gewicht.

2. Hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen ist die Dissertation in Teilbereichen leider nicht mehr aktuell (S. 28, 32, 90 ff. und S. 145 ff.), weil mittlerweile auch die Wiederaufnahme

zuungunsten des Angeklagten bei Vorliegen neuer Beweismittel durch den Gesetzgeber zugelassen wurde (§ 362 Nr. 5 StPO).<sup>2</sup>

a) Hilfreich für die Praxis ist der Hinweis auf interdisziplinäre Forschungsstellen, in denen die Rechtswissenschaft, die Psychologie und die Kriminologie miteinander vernetzt werden sollen (S. 30).

b) Bei den allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Wiederaufnahme geht die *Autorin* davon aus, dass die Verfolgungsverjährung der Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten nicht entgegenstehe (S. 35). Dies ist indes hoch umstritten<sup>3</sup> und hätte daher weiterer Erörterung bedurft.

c) Generell liest sich der Abschnitt über die Voraussetzungen der Wiederaufnahme des Strafverfahrens (S. 30 ff.) eher wie ein Kommentar zu den entsprechenden Regelungen als wie eine Dissertation. Außerdem wird nicht immer nachvollziehbar und klar zwischen den Regelungen *de lege lata* und *de lege ferenda* getrennt. Nichtsdestotrotz offenbart die *Verfasserin* in diesem Abschnitt umfassende Kenntnisse im Bereich der Wiederaufnahme.

d) Im Rahmen der Erörterung der bestehenden Wiederaufnahmeverordnungen geht *Arnemann* auch auf die Entschädigungsmöglichkeiten gegenüber dem zu Unrecht Verurteilten ein (S. 118 f., insbesondere S. 120 f., hier auch zum Folgenden). Zu Recht weist sie darauf hin, dass es *de lege ferenda* auch nicht-finanzielle Unterstützung geben sollte, weil es ein Wertungswiderspruch sei, dass eine solche Hilfe Verurteilten im Rahmen der Resozialisierung zukommt, „rehabilitierten Entschädigungsberechtigten jedoch nicht“ (S. 121).

3. Bei der Frage, wie sich die Wiederaufnahme des Strafverfahrens in das System der Rechtsmittel einfügt, hebt *Arnemann* den wichtigen Aspekt hervor, dass die Wiederaufnahme historisch vom Gesetzgeber als Berufungersatz für Verfahren angesehen wurde, in denen das Rechtsmittel der Berufung nicht zur Verfügung steht (S. 130). Andererseits führt sie auch aus, dass das Wiederaufnahmeverfahren *ultima ratio* zur Beseitigung von Fehlentscheidungen sei (S. 137). Auch generell erörtert *Arnemann* die historische Entwicklung der Wiederaufnahme des Strafverfahrens (S. 170 ff.). Dabei fällt leider negativ auf, dass die *Autorin* keine Primärquellen benutzt, und die Entwicklung zu einem akkusatorisch geführten Prozess stark verkürzt dargestellt (S. 170).<sup>4</sup> Auch der These, dass den Wiederaufnahmegründen *de lege lata* der Gedanke zugrunde liege, dass Zweifel an der Wahrheit eines Urteilspruchs die Wiederaufnahme begründen sollen (S. 171), kann in dieser Allgemeinheit nicht zugestimmt werden; dann müsste die Wiederaufnahme auch wegen zahlreicher anderer Gründe zugelassen werden als lediglich bei denen, die im Gesetz normiert sind.

4. Der Abschnitt der eigenen Untersuchung (S. 186 ff.) beginnt mit einer Bestandsaufnahme hinsichtlich der vorhandenen Daten und bereits durchgeführter Untersuchungen. Die *Autorin* kommt zu dem zutreffenden Ergebnis, dass (zu)

<sup>1</sup> Siehe zu der Problematik der Definition eines Fehlurteils *Bohn*, Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zuungunsten des Angeklagten vor dem Hintergrund neuer Beweise, 2016, S. 23 f.

<sup>2</sup> BGBl. I 2021, S. 5252.

<sup>3</sup> Umfassend dazu *Bohn* (Fn. 1), S. 143 ff.

<sup>4</sup> Siehe dazu bspw. *Wesel*, Die Geschichte des Rechts, 4. Aufl. 2014, S. 464 Rn. 290 m.w.N. auf S. 481.

wenig Forschung und Daten existieren. Auch macht sie auf die Schwierigkeiten hinsichtlich der Erhebung der Daten aufmerksam. Die eigene Untersuchung erfolgt dann anhand von Interviews mit Strafverteidigern auf der Basis von vorformulierten Fragen (S. 216 ff.). Die Fragen finden sich auf den Seiten 218–221. Obwohl lediglich knapp 5 % der angefragten Verteidiger zu einem Interview bereit waren, bringt auch die Auswertung dieser knapp 5 % wichtige Erkenntnisgewinne. Die Inhalte und Richtungen der entsprechenden Antworten sollen an dieser Stelle nicht wiedergegeben werden; die Lektüre der gut strukturierten und mit Meinungen in der Literatur abgeglichenen Antworten der Interviewpartner sei aber nicht nur Verteidigern, sondern allen, die mit Wiederaufnahmeverfahren berufsmäßig zu tun haben, wärmstens empfohlen. Insbesondere in Bezug auf die Gründe für Fehlurteile können alle Verfahrensbeteiligten von der entsprechenden Lektüre profitieren und Fehler zukünftig vermeiden. Auch wird ein guter Überblick darüber gegeben, mit welchen Problemen die Verteidigung in der Wiederaufnahme häufig zu kämpfen hat.

5. Nach der eigenen Untersuchung folgt ein Abschnitt zu Ursachen von Fehlurteilen und Möglichkeiten ihrer Verhinderung und Aufdeckung (S. 296 ff.). Auch wenn dieser Abschnitt durchaus interessante und wichtige Aspekte enthält, wird nicht klar, wie sich der Abschnitt generell in den Aufbau der Arbeit einfügt. Nichtsdestotrotz werden potenzielle Fehlerquellen aufgedeckt. Im Rahmen der Analyse der Möglichkeiten zur Aufdeckung von Fehlurteilen wird unter anderem auf das Innocence Project in den USA verwiesen (S. 312). Erfreulicherweise hat sich der Wunsch von Gerhard Strate nach einem Zusammenschluss von Strafverteidigern, die unschuldig Verurteilten Beratung und Hilfe zukommen lassen sollen, mittlerweile erfüllt: Entsprechende Projekte werden in Deutschland momentan eingerichtet.<sup>5</sup>

6. Im Abschnitt über Defizite im geltenden Wiederaufnahmerecht (S. 318) finden sich leider zum Teil Aspekte, die bereits in anderen Abschnitten dargestellt wurden. Gut und wichtig sind aber die sich daran anschließenden Erörterungen zu möglichen Verfahrenserleichterungen zur Rechtskraftdurchbrechung de lege ferenda (S. 327 ff.). Bei diesen Ausführungen fließen auch die Meinungen der interviewten Experten ein. Sofern die *Autorin* ausführt, dass gegen einige Änderungen ins Feld geführt wird, dass sie zu einer Überlastung der Justiz führen würden (z.B. S. 335), stellt sich die Frage, ob mögliche Überlastungen der Justiz als Argument überhaupt eine Rolle spielen sollten; denn der Staat hat durch erhöhte Einstellungen im Bereich der Justiz dafür Sorge zu tragen, dass die Justiz den ihr zugewiesenen Aufgaben Herr werden kann. Es kann kein Argument sein, dass man die Voraussetzungen der Wiederaufnahme des Strafverfahrens nach wie vor überspannt, weil ansonsten die Justizressourcen an ihre Grenzen stoßen würden. Dies ist kein tragfähiger Grund für die Duldung eines womöglich rechtswidrigen Zustands.

Änderungen diskutiert die *Autorin* zum Beispiel in Bezug auf die Anwendbarkeit des Zweifelsatzes (S. 327 ff.) und in

Bezug auf den Beschleunigungsgrundsatz (S. 342 f.). Während die Erörterungen zum Beschleunigungsgrundsatz instruktiv und nachvollziehbar sind, wird zumindest der vermeintliche Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nicht hinreichend begründet (S. 337).

7. In dem nächsten Abschnitt werden dann nochmals Vorschläge zur Reform des geltenden Rechts diskutiert (S. 346 ff.). Der Unterschied zum vorherigen Abschnitt der möglichen Verfahrenserleichterungen ist nicht nachvollziehbar. Diskutiert wird in diesem Abschnitt zum Beispiel die immer wieder aus unterschiedlichen Bereichen geforderte Einführung einer zweiten Tatsacheninstanz bei erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht (S. 346 ff.). Interessant und wenig bekannt ist, dass es in Deutschland im Zuge der Emmingerschen Justizreform für eine kurze Zeit eine zweite Tatsacheninstanz gab, weil die Strafkammersachen den mittleren Schöffengerichten und damit den Amtsgerichten zugewiesen wurden (S. 347). Neben weiteren Bereichen wird auch die Erweiterung der Wiederaufnahme bei sachlich-rechtlichen Fehlern diskutiert (S. 360 f.).<sup>6</sup> In diesem Rahmen setzt sich die *Autorin* unter anderem mit Meinungen auseinander, die bei grob rechtsfehlerhaften Urteilen die Wiederaufnahme zulassen wollen (S. 362). In diesen Kontext hätte auch die Diskussion um die Nichtigkeit von Urteilen gepasst;<sup>7</sup> denn wenn man die Nichtigkeit von Urteilen in eklatanten Fällen anerkennt, bedarf es überhaupt keiner Wiederaufnahme mehr, und es ist auch keine Wiederaufnahme mehr möglich, weil der Gegenstand der Wiederaufnahme weggefallen ist.

8. a) Im letzten Abschnitt der Dissertation geht *Arnemann* auf das Anwendungsdefizit des § 359 Nr. 5 StPO in Bezug auf den Novitätsbegriff ein (S. 371 ff.). Auch wenn dies in der Praxis ein großes Problem darstellt,<sup>8</sup> insbesondere in Bezug auf den Verbrauch einmal geltend gemachten Vorbringens (dazu S. 388 ff.), wird auch hier nicht recht deutlich, wie sich dieser Abschnitt in den Gesamtaufbau der Dissertation einfügt. Auch machen die Ausführungen teilweise eher den Eindruck eines Kommentars als den einer Dissertation. Trotzdem werden zum Beispiel neben dem Verbrauch des Vorbringens auch der wichtige Aspekt der vielfach kritisierten Beweisantizipation im Wiederaufnahmeverfahren (S. 397 ff.) und die erweiterte Darlegungslast des Antragstellers (S. 416 ff.) erörtert.

b) Ein weiteres wichtiges Thema ist die Dokumentation von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren, das auf S. 448 ff. thematisiert wird. Es stellt sich jedoch die Frage, was dies mit Defiziten gerade der Wiederaufnahme in Strafsachen zu tun hat. Am Ende wird dann nochmals auf den Novitätsbegriff im Rahmen von § 359 Nr. 5 StPO eingegangen (S. 464 ff.). Auch hier wird nicht deutlich, warum diese Thematik nun noch einmal erörtert wird.

<sup>6</sup> Gegen die Unterscheidung von Sach- und Rechtsfehlern aktuell *Bayer/Bung*, GA 2021, 530 (537 ff.).

<sup>7</sup> Siehe dazu: *Bohn* (Fn. 1), S. 62 ff.

<sup>8</sup> Siehe dazu nochmals aktuell *Bayer/Bung*, GA 2021, 530 (539 ff.).

<sup>5</sup> Siehe <https://www.wiederaufnahme.com/> (25.1.2022).

9. Die Arbeit schließt mit konkreten Vorschlägen im Hinblick auf die Gesetzgebung, aber auch in Bezug auf die Auslegung der Vorschriften der Wiederaufnahme (S. 477 ff.).

III. Insgesamt stellt die Monografie *Arnemanns* die Defizite der Wiederaufnahme umfassend dar. Die *Autorin* geht sogar über die Beschreibung der Defizite hinaus, was die Monografie zu einem nicht nur für die Forschung, sondern auch für die Praxis wichtigen Nachschlagewerk macht. Außerdem leistet die Dissertation einen wichtigen Beitrag zur momentan nur sehr rudimentär vorhandenen empirischen Erforschung der Wiederaufnahme und damit zusammenhängender Inhalte. Der nach Ansicht des Rezensenten nicht immer auf Anhieb klare Aufbau und die Wiederholungen an manchen Stellen können dies nicht in Frage stellen.

*Dr. André Bohn, LL.M., Düsseldorf*